

Satzung
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Westerwalsede
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.01.2012

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger(in) einer Dienstaufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Sie entfällt, wenn der/die Empfänger(in) seine/ihre Dienstgeschäfte länger als einen Monat (den Erholungsurlaub nicht eingerechnet) nicht führt.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde, zu denen von dem/der Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister(in)

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung erhält der/die Bürgermeister(in) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 € und die/der 1. Stellvertretende Bürgermeister(in) 100,00 €.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

(1) Der/Die Bürgermeister(in) erhält für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes bzw. des Landkreises eine monatliche Reisekostenentschädigung von 50,00 €.

(2) Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes keine Wegstreckenentschädigung.

(3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6

Verdienstaufschlag

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.

(2) Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

- (3) a) Unselbständige Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag ,
höchstens jedoch 12,00 €/Stunde.
- b) Selbständig und freiberuflich Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Einkommensverlust erstattet,
höchstens jedoch 12,00 €/Stunde.
- c) Ratsmitglieder, die keinen Anspruch nach a) oder b) geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag
einen Pauschalstundensatz von 12,00 €.

§ 7 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8 Andere ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Protokollführer(in), monatlich | 25,00 € |
| b) Wegemeister(in), jährlich | 100,00 € |

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 (die 1. Änderung zum 01.01.2012) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausschlages der Gemeinde Westerwalsede vom 15.11.1983 i. d. F. der 3. Änderung vom 19.05.1999 außer Kraft.

Westerwalsede, den 13.12.2001 / 26.01.2012

Gemeinde Westerwalsede
gez. Hestermann
(Bürgermeister)